

28. Ist derjenige, der während des Kriegs auf einem Grundstück eine Sprengstofffabrik betrieben hat, auch ohne Verschulden zum Ersatze des durch Explosionen den Nachbargrundstücken zugefügten Schadens verpflichtet?

V. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1920 i. S. Rh. Dynamitfabrik (Bell.) w. R. Gesellschaft m. b. H. (R.). V 348/20.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Abend des 18. Juni 1918 fand in der von der Beklagten in B. betriebenen Dynamitfabrik eine schwere Explosion statt, die in der darauffolgenden Nacht noch einige weitere Explosionen zur Folge hatte. Durch diese Explosionen wurden in dem benachbarten Orte D. eine Anzahl wertvoller Spiegelscheiben zertrümmert. Die Beklagte hat einem Teile der geschädigten Eigentümer die für die Wiederherstellung der Scheiben erforderlichen Aufwendungen ersetzt. Ein anderer Teil hat seine Ansprüche der Klägerin abgetreten, und diese verlangt auf Grund der Abtretungen Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5000 M. Beide Vorinstanzen haben den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob die Explosion vom 18. Juni 1918 auf ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden zurückzuführen sei. Er erklärt, es bedürfe einer Entscheidung dieser Frage nicht, weil die Haftung der Beklagten für den entstandenen Schaden auch ohne den Nachweis eines solchen Verschuldens begründet erscheine. Allerdings fehle es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, aus der diese Haftung abgeleitet werden könne; denn § 1004 BGB. gebe nur einen Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen, nicht aber auf Wiedergutmachung ohne das Hinzutreten eines Verschuldens, § 26 GewD. aber, der unter Umständen einen Anspruch auf Schadloshaltung ohne weiteres gewähre, bewillige diesen nur gegen künftig zu befürchtende benachteiligende Einwirkungen und stelle keine allgemeine Ersatzpflicht auch für bereits eingetretene Schäden auf. Für diese Auffassung nimmt der Berufungsrichter Bezug auf die in Gruchot Bd. 50 S. 412 und in JW. 1915 S. 601 abgedruckten Entscheidungen. Deshalb könne die Haftung der Beklagten nur aus dem vom Reichsgericht aufgestellten und jetzt allgemein anerkannten Rechtsgedanken abgeleitet werden, daß dem beeinträchtigten Eigentümer ein Anspruch auf Ersatz entstandenen Schadens auch ohne den Nachweis eines Verschuldens dann zustehen, wenn ihm der Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung einer Immission durch eine Sondervorschrift entzogen und er deshalb der schädigenden Einwirkung gegenüber völlig machtlos war. Daß ein Fall dieser Art hier vorliege, legt der Berufungsrichter im wesentlichen auf folgende Weise dar: Wenn auf einem Grundstücke Anlagen errichtet würden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen sei, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf Nachbargrundstücke zur Folge haben werde, so könnten die Eigentümer dieser Grundstücke nach § 907 BGB. die Beseitigung der Anlagen verlangen. Sprengstofffabriken möchten in der Vorkriegszeit nicht zu solchen Anlagen gehört haben, weil damals die Sprengstoffherstellung bei Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln „völlig gefahrlos“ gewesen sei (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 226). Durch den Kriegsausbruch hätten sich aber diese Verhältnisse, wie der Berufungsrichter näher darlegt, infolge der notwendig gewordenen äußersten Ausnutzung der Fabriken (Einstellung ungelerner Arbeiter, übermäßiger Anspannung der Arbeitskraft bei unzureichender Ernährung der Arbeiter) derart verändert, daß die Explosionsgefahr aufs höchste gesteigert und in den letzten Kriegsjahren für die Grundstückseigentümer in weitem Umkreise zu einer akuten und dauernden geworden sei, zumal die Anhäufung großer Massen von Explosionsstoffen in den Fabriken die Wirkungen eingetretener Explosionen noch besonders verheerend gemacht habe. Solche Explosionen

seien dann auch mit zerstörenden Wirkungen weit über den Bereich des betroffenen Werks hinaus in einer großen Zahl von Fällen während der Kriegsjahre erfolgt. Daß auch in der Fabrik der Beklagten, die im übrigen tadellos geleitet gewesen sei, infolge der Kriegsfabrikation ständige Explosionsgefahr bestanden habe, die unzulässige Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke habe befürchten lassen, entnimmt der Berufungsrichter aus dem von der Direktion der Beklagten in dem staatsanwaltlich-gerichtlichen Ermittlungsverfahren erstatteten Berichte, der u. a. mitteilt, daß sie im Gegensaße zu ihrer Friedensgewohnheit notgebrungen auch das Waschhaus (in dem die Explosion stattgefunden hat, während Arbeiter dort beschäftigt waren) zur Lagerung von Nitroglyzerin in größeren Mengen verwenden mußte. Daraus schließt der Berufungsrichter, daß der Ausbruch von Explosionen und die damit verbundenen Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke über kurz oder lang mit Sicherheit vorauszusehen gewesen seien. Infolgedessen hätten die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke an sich zwar aus § 907 BGB., wenn auch nicht auf Stilllegung der Fabriken, weil § 26 GewO. diese Klage gegenüber behördlich genehmigten Anlagen versage, wohl aber auf Wiederherstellung der die benachteiligenden Wirkungen ausschließenden früheren Einrichtungen klagen können. Mit dieser ihnen an sich gegebenen Klage wären sie aber nicht durchgebrungen, weil die Anforderungen der Kriegsführung die Fortsetzung des Kriegsbetriebs der Sprengstoffabriken gebieterisch erfordert hätten und diese Anforderungen den privaten Interessen der benachbarten Grundstückseigentümer unbedingt vorgegangen seien. Tatsächlich seien also die Eigentümer aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht in der Lage gewesen, sich gegen die ihrem Eigentum durch Explosionen drohenden Gefahren mit den ihnen an sich gegebenen Rechtsbehelfen zu schützen. Als Ersatz für diese Entziehung eines so wesentlichen Rechts müsse ihnen daher entsprechend dem vom Reichsgericht entwickelten allgemeinen Rechtsgebanten gegen die Folgen der Explosion, der sie schutzlos preisgegeben gewesen seien, eine durch den Verschuldensnachweis nicht bedingte Klage auf Ersatz der Explosionschäden zugebilligt werden. Der Berufungsrichter verweist noch auf die großen Gewinne, die von den Sprengstoffabriken durch die schrankenlose und an sich unzulässige Kriegsfabrikation erzielt worden seien, und folgert hieraus, daß ein Anspruch auf Ersatz der Explosionschäden durchaus der Billigkeit entspreche. Er nimmt schließlich auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (abgedruckt in D. Z. 1919 Sp. 1284 ffg.) Bezug, daß bei völlig gleichgearteter Sachlage zu dem gleichen Ergebnisse gekommen sei.

Soweit die Revision sich gegen die Annahme des Berufungsrichters wendet, daß infolge der Entwicklung, welche der Betrieb in den Sprengstoffabriken während des Krieges genommen hatte, der Eintritt von

Explosionen mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei, kann sie mit ihren lediglich das tatsächliche Gebiet der Würdigung des Verhandlungsergebnisses betreffenden Einwendungen nicht gehört werden. Aber auch soweit sie auszuführen sucht, daß der vom Berufsrichter angewandte Rechtsatz nicht in der ihm beigemessenen Allgemeinheit anerkannt werden könne, sind ihre Bedenken nicht gerechtfertigt. Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Geltung gebrachte Anwendung jenes Rechtsatzes beschränkt sich keineswegs, wie die Revision anzunehmen scheint, auf die Fälle des Brandschadens durch Funkenflug aus einer Lokomotive beim Eisenbahnbetriebe (RGZ. Bd. 58 S. 130) — welcher Fall allerdings einer größeren Anzahl der in Betracht kommenden Entscheidungen zugrunde liegt —, auch nicht auf den Fall einer Beschädigung eines Hausgrundstücks durch Anlage eines Eisenbahntunnels (vgl. Ur. des RG. v. 22. Mai 1912 V 29/12, JW. S. 869), oder auf ähnliche Fälle bei der Anlage und dem Betriebe von Eisenbahnen. Vielmehr hat das Reichsgericht aus Vorschriften zunächst des gemeinen (RGZ. Bd. 17 S. 103), dann auch des preussischen (§ 75 Einl. zum WM.) und des Reichsrechts — in diesem namentlich des § 26 GewD. — den allgemeinen Rechtsatz hergeleitet, daß für rechtswidrige Einwirkungen auf das Eigentum eines andern, auch ohne daß dem Einwirkenden ein Verschulden zur Last fällt, überall da Schadloshaltung geleistet werden muß, wo infolge einer entgegenstehenden Sonderrechtsnorm dem Eigentümer die ihm nach den Grundsätzen des ordentlichen Rechts zustehende Befugnis, wegen des Eingriffs eine Abwehrklage (actio negatoria) zu erheben, entzogen ist.

Vgl. außer den schon angeführten Urteilen RGZ. Bd. 59 S. 74, Bd. 63 S. 376, Bd. 70 S. 152, Bd. 97 S. 291, Bd. 98 S. 348; ferner JW. 1905 S. 131 Nr. 1, 1910 S. 580 Nr. 15, S. 619 Nr. 13; Warnepf 1911 Nr. 404, 1913 Nr. 226.

Wenn in dem Urteile RGZ. Bd. 63 S. 374, auf das die Revision Bezug nimmt, die Anwendung des bezeichneten Rechtsatzes auf den durch eine Gasröhrenanlage entstandenen Schaden abgelehnt wird, so ist das mit der Begründung geschehen, daß es sich hier nicht um eine genehmigte Anlage gehandelt habe, deren Beseitigung durch eine Abwehrklage nicht hätte verlangt werden können, und auch nicht um eine Anlage, von der eine Einwirkung auf die Nachbargrundstücke mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei. Gerade das aber ist hier auf Grund der Entwicklung, die der Betrieb während der Kriegszeit genommen hat, in einer, wie oben schon bemerkt, der Revision nicht zugänglichen Weise tatsächlich festgestellt worden. Damit ist die Behauptung der Revision, daß es sich auch hier bei der Explosion, wie in dem Falle von RGZ. Bd. 63 S. 374, um einen durch eine Verletzung nicht voraussehbarer Umstände herbeigeführten „Zusall“, dem

jede menschliche Veranstaltung ausgesetzt ist, gehandelt habe, nicht vereinbar. Auch die von der Revision zur Prüfung gestellte Ermägung, daß durch die Annahme einer Schadloshaltungspflicht für die Beschädigung von Sachen ohne Verschulden des Schädigers den Sachen ein größerer Schutz gewährt werde als den Personen, da bei Körperverletzungen die Schadensersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens eintrete, greift nicht durch, da das positive Recht auch die Abwehrklage, deren Ersatz die Schadloshaltung ohne Verschulden bildet, nur zum Schutze von Sachen, nicht aber von Personen gewährt.

Auch die Billigkeitserwägungen, die der Berufungsrichter aus den während des Krieges gemachten großen Gewinnen der Beklagten herleitet, ohne übrigens damit einen für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkt aufzustellen, werden nicht durch den Hinweis der Revision ausgeschaltet, daß andere Betriebe aus der Fabrikation für den Kriegsbedarf noch größere Gewinne gemacht hätten, ohne mit der Trogung der aus dem Betriebe für andere entspringenden Gefahren belastet zu werden. Andererseits sprechen die wirtschaftlichen Gründe, die namentlich in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. hervorgehoben sind, in hohem Maße für die Unentbehrlichkeit einer Entschädigungspflicht der Sprengstoffabriken gegenüber den Grundstückeigentümern in solchen Fällen, in denen die ganze wirtschaftliche Existenz des gesamten, im weiten Umkreise einer derartigen Fabrik belegenen Grundbesitzes gefährdet war, ohne daß dieser während des Krieges sich durch die sonst gegebenen Rechtsbehelfe schützen konnte. Die durch diese Verhältnisse hervorgerufene Schutzlosigkeit gegenüber der drohenden Gefahr war keine lediglich tatsächliche, sondern beruhte auf dem Rechtssatze, daß private Interessen zurücktreten müssen, wo es zur Rettung der Volksgemeinschaft aus einer ihr unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. Der Notstandsbegriff, der durch das geltende Recht bei dem Widerstreite privater Interessen zugunsten des sich als unverhältnismäßig größer darstellenden anderweiten Interesses anerkannt ist (§ 904 BGB.), muß auch ohne ausdrückliche Vorschrift in solchem Falle entsprechende Anwendung finden. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in RGZ. Bd. 100 S. 69 ausgesprochen, daß das dem Grundstückeigentümer gemäß § 905 Satz 1 BGB. an sich zustehende Recht, das Überfliegen seines Grundstücks zu verbieten, zurückstehen müsse zugunsten der Betätigungsmöglichkeit des wirtschaftlich für die Allgemeinheit wertvollen und sich bis zur Unentbehrlichkeit entwickelnden Verkehrsmittels der Luftschiffahrt, weil diese nicht in einer für die Allgemeinheit unentraglichen Weise beeinträchtigt werden dürfe. In noch viel höherem Maße muß die Ausübung von Privatrechten hinter den Interessen der nationalen Verteidigung zurückstehen. Ist aber dadurch der

Grundstückseigentümer rechtlich genötigt, ein ihm zustehendes Privat-
recht aufzuopfern, so greift der oben entwickelte Rechtsatz Platz,
durch den ihm an Stelle des entzogenen Rechts gegenüber demjenigen,
der in sein Eigentum eingreift, ein Anspruch auf Schadloshaltung
gewährt wird, der von dem Nachweise eines dem Schädiger zur Last
zu legenden Verschuldens unabhängig ist.